

Anforderungen an den Inhalt und Umfang der Nachweise für Bildungseinrichtungen zur Vorbereitung auf Ausbildungsgänge im Bereich Musical und Schauspiel

Im Fall der Erteilung der Bescheinigung wird mit Bindungswirkung für die Finanzbehörde die für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung erforderliche Eignung der Bildungseinrichtung zur Vorbereitung auf Ausbildungsgänge im Bereich Musical- und Schauspiel bestätigt, dass sie nach ihrer Organisation, ihren Lehrinhalten und ihrem Lehrziel auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. Die weiteren Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit, etwa ob eine Privatschule oder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtung im Sinne des Gesetzes vorliegt, sind nicht Gegenstand der Bescheinigung und werden eigenverantwortlich durch die Finanzbehörde geprüft. Die Bescheinigung ist daher nicht gleichbedeutend mit der Steuerbefreiung.

Eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen Beruf oder eine Prüfung vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts liegt nach den von der Rechtsprechung entwickelten Beurteilungskriterien vor, wenn die von der Bildungseinrichtung zur Vorbereitung auf Ausbildungsgänge im Bereich Musical- und Schauspiel angebotenen Unterrichtsleistungen hinsichtlich des Lehrplans, der Lehrmethode und des Lehrmaterials objektiv geeignet sind, der Vorbereitung auf einen Beruf oder eine Prüfung zu dienen, die eingesetzten Lehrkräfte die erforderliche Eignung besitzen und angemessene Teilnahmebedingungen (z.B. hinsichtlich der Kündigungsfristen und Zahlungsmodalitäten) für die Schülerinnen und Schüler gegeben sind. Die eingesetzten Lehrkräfte müssen für den konkreten, von ihnen zu erteilenden Unterricht jeweils geeignet sein, insbesondere ihre fachlichen und pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen gerecht werden, die das jeweils unterrichtete Fach oder der unterrichtete Kurs an sie stellt (siehe u.a. BVerwG, Urteil v. 27.04.2017 – 9 C 5/16).

Dem Bescheinigungsantrag müssen daher folgende Angaben bzw. Nachweise in schriftlicher Form beigefügt sein:

I. Allgemeine Angaben zur Einrichtung:

1. bei Bildungseinrichtungen zur Vorbereitung auf Ausbildungsgänge im Bereich Musical- und Schauspiel in Trägerschaft juristischer Personen Nachweise über die Rechtsform (z.B. Gesellschaftervertrag, Vereinssatzung, Vereinsregisterauszug)
2. bei natürlichen Personen als Inhaber einer Bildungseinrichtung zur Vorbereitung auf Ausbildungsgänge im Bereich Musical- und Schauspiel Nachweise zur selbständigen pädagogischen Tätigkeit (z. B. durch Franchise-Verträge, Nutzungs- bzw. Mietverträge für Unterrichtsräume, hilfsweise auch durch eine Erklärung von Kommunen bzw. Eigentümern, die Räume zur Nutzung für die Erteilung von Schauspiel- bzw. Musicalunterricht dem Schulinhaber bereitstellen)
3. Angabe der für die Erhebung der Umsatzsteuer relevanten Steuernummer und des zuständigen Finanzamtes
4. Benennung der angebotenen Unterrichtskurse oder Fächer, die Gegenstand der Bescheinigung sein sollen, unter Beifügung einer fächer- bzw. kursbezogenen Übersicht zu Umfang und Verteilung der erteilten Unterrichtsstunden (z.B. durch Wochenstundenpläne, Werbematerialien, Verträge mit den Schülern, Planungs- bzw. Abrechnungsunterlagen, Bestätigungen von Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten über Teilnahme an konkreten Unterrichtskursen und den Teilnahmezeitraum). Wurde bereits in der Vergangenheit eine befristete Bescheinigung erteilt oder erfolgte die Gründung der Bildungseinrichtung zur Vorbereitung auf Ausbildungsgänge im

Bereich Musical- und Schauspiel vor dem beantragten Geltungszeitraum der Bescheinigung, sind entsprechende Nachweise für die zurückliegenden drei Jahre bzw. wenn die Gründung innerhalb dieses Zeitraums erfolgte, seit Gründung, zu erbringen.

5. Programmhefte, Flyer, o.ä. Informationsmaterialien der Bildungseinrichtung.
6. Internetadresse und Telefonnummer

II. Angaben zur Eignung der Lehrkräfte:

7. eine Übersicht aller im beantragten Bescheinigungszeitraum eingesetzten Lehrkräfte unter Angabe des Namens, des Tätigkeitsbeginns und ggf. -endes, der unterrichteten Fächer und Kurse, der Alterszielgruppe der Fächer und Kurse und der erreichten Studienabschlüsse oder sonstigen berufsqualifizierenden Abschlüsse und Berufserfahrungen (diese Angaben sollten in Tabellenform dargestellt werden)
8. Nachweise über die fachliche Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte für die unterrichteten Fächer/Kurse in Form von
 - a) Zeugnissen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fächern Schauspiel, Musical, Theaterpädagogik oder einer vergleichbaren künstlerischen- bzw. künstlerisch-pädagogischen Fachrichtung, aus denen - ggf. mit ergänzenden Studienunterlagen – die absolvierten künstlerischen Fächer hervorgehen (z.B. Artist Diploma, Bachelor of Arts, Master of Arts oder ein gleichwertiger Abschluss)
 - oder
 - b) Zeugnissen über eine abgeschlossene Schauspiel- oder Musical-Ausbildung an einer privaten Schauspielschule oder anderen privaten Berufsfachschule, sofern die Ausbildung in Bezug auf die Studieninhalte einem Hochschulstudium vergleichbar ist.
 - oder
 - c) Nachweisen über die fachliche Eignung durch z.B. gutachterliche Erklärungen von Hochschulprofessorinnen und -professoren oder Leiterinnen und Leitern von öffentlich-rechtlich getragenen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen im Schauspiel-, Ballett- und Musicalbereich zur fachlichen Qualifikation der Lehrkraft, sofern diesen die Unterrichtstätigkeit oder künstlerische Tätigkeit der Lehrkraft hinreichend vertraut sind
9. Nachweise über die pädagogische Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte für die unterrichteten Fächer/Kurse in Form von
 - a) Zeugnissen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, aus denen - ggf. mit ergänzenden Studienunterlagen – die absolvierten methodisch-pädagogischen Fächer hervorgehen (z.B. Bachelor of Arts, Master of Arts, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss).
 - oder
 - b) Bescheinigungen über die Teilnahme der Lehrkraft an Lehrgängen zur Schauspiel- oder Theater- oder Musikpädagogik bei Bundesfachverbänden oder bei staatlichen bzw. staatlich anerkannten Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Umfang von mindestens 60 Unterrichtsstunden.
 - oder
 - c) Nachweisen über die pädagogische Eignung durch z.B. gutachterliche Erklärungen von Leiterinnen und Leitern von öffentlich-rechtlich getragenen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen im Schauspiel-, Ballett- und Musicalbereich zur pädagogischen

Qualifikation der Lehrkraft, sofern diesen die Unterrichtstätigkeit der Lehrkraft hinreichend vertraut sind

oder

- d) Mindestens drei Schülernachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an Vorsprechen bzw. Castings für Theater-, Film- oder Fernsehproduktionen oder an Aufnahmeprüfungen für entsprechende Hochschulstudiengänge oder sonstige staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtungen nach mind. zweijähriger Unterrichtstätigkeit

Hinweis zur Reduzierung des Verfahrensaufwandes:

Es reicht zum Nachweis der Eignung der Gesamtheit der Lehrkräfte aus, wenn für mindestens 60 % der eingesetzten Lehrkräfte uneingeschränkt aussagefähige Qualifikationsnachweise gemäß 8. a), b) oder c) und 9. a)-d) in Bezug auf die unterrichteten Fächer und Kurse vorgelegt werden.

III. Angaben zur Berufs- und Prüfungsvorbereitung:

10. Benennung der konkreten Berufe bzw. Berufsabschlüsse und/oder der konkreten Prüfungen vor juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die der benannte Unterrichtskurs bzw. das benannte Fach vorbereiten.
11. Benennung der Rahmenlehrpläne bzw. Unterrichtskonzepte, die für das Fach/den Kurs zur Anwendung kommen
12. Erläuterung anhand der jeweiligen Rahmenlehrpläne/Unterrichtskonzepte/ Ausbildungsinhalte zum Unterrichtskurs/unterrichteten Fach, welche speziellen Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden, die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten als Schauspieler*in oder Musicaldarsteller*in erforderlich sind und/oder die regelmäßig Inhalt einer entsprechenden Prüfung vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Aufnahmeprüfung an einer staatlich anerkannten Schauspiel- oder Filmhochschule) sind. Durch die Teilnahme am Unterricht muss für jede*n Schüler*in die objektive Möglichkeit bestehen, sich auf eine solche Prüfung vorzubereiten.

Sind die vorgenannten Erläuterungen zur Prüfungsvorbereitung nicht hinreichend aussagekräftig, können ergänzend Nachweise über die erfolgreiche Vorbereitung von mindestens zwei Schüler*innen auf

- eine Prüfung Darstellendes Spiel vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wie z.B. eine Eignungsprüfung zur Aufnahme eines Schauspielstudiums oder
 - eine erfolgreiche Teilnahme an einem Vorsprechen bzw. Casting für eine Theater-, Film- oder Fernsehproduktion
- vorgelegt werden.

IV. Angaben zu angemessenen Teilnahmebedingungen:

13. Vorlage eines Musters des verwendeten Unterrichtsvertrages mit Angaben zu den erhobenen Entgelten, Zahlungsmodalitäten und Kündigungsbedingungen
14. Angaben über die Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der regelmäßig genutzten Unterrichtsräume (entfällt, wenn der Nachweis vorgelegt wird, dass der Unterricht ausschließlich in Unterrichtsräumen von allgemeinbildenden Schulen erfolgt)

Den Bescheinigungsantrag richten Sie bitte unterschrieben an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Referat 34 - Darstellende Kunst und Musik,
Diortustr. 36, 14467 Potsdam.

Die Entscheidung über den Antrag auf Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG ist gebührenpflichtig.
Die Höhe richtet sich nach den Festlegungen in der *Gebührenordnung des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kultur (Tarifstelle)*.